



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 09.11.12

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/352

Aktenzeichen: Bü/Pf

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe, Drucksache 18/192

Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe.

An der mündlichen Anhörung am 07. November 2012 nehmen wir teil.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir mit folgenden Eckpunkten Stellung:

1. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe in ihren Kernpunkten fortführt.

Bereits in unseren Stellungnahmen zum kommunalen Haushaltskonsolidierungsgesetz hatten wir sehr deutlich gemacht, dass wir dieses im Grundsatz für den richtigen Weg halten, weil es die beiden Grundsätze „Fördern“ und „Fordern“ miteinander verbindet. Wir hatten das Gesetzgebungsverfahren daher konstruktiv begleitet, obwohl von Anfang an klar war, dass Mitglieder des SHGT nur in einem Einzelfall von der Konsolidierungshilfe profitieren würden.

Zwar kann die Konsolidierungshilfe die strukturellen Ursachen der kommunalen Finanzprobleme nicht lösen, die steigende Belastung der Kommunen mit Soziallasten und den Eingriff des Landes in den kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 120 Mio. € jährlich. Sie bietet aber erstmals ein Instrument, um die unterschiedliche Steuerungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften etwas auszugleichen und um bei den betroffenen Kommunen mit einer Kombination aus zusätzlichen finanziellen Mitteln und aus der längerfristigen Selbstverpflichtung zu nachhaltiger Haushaltskonsolidierung die überhöhten Haushaltsfehlbeträge abzubauen. Die Instrumente der Kommunalaufsicht und das bisherige System der Fehlbetragszuweisungen waren mit Blick auf dieses Ziel nicht mehr hinreichend wirksam.

Wir hatten jedoch stets darauf hingewiesen, dass die kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe wirksam, glaubhaft und nachhaltig sein muss. Es darf nicht der Eindruck ent-

stehen, dass gerade derjenige besondere Unterstützung erfährt, der bisher keine ausreichenden Sparanstrengungen unternommen oder anders herum ausgedrückt, der Eindruck entsteht, „wer spart, wird bestraft“. Es muss außerdem ein hinreichender eigener Finanzierungsanteil des Landes Bestandteil des Konsolidierungstopfes sein. Nach wie vor beträgt der Finanzierungsanteil des Landes jedoch lediglich 1/5 der vorgesehenen Konsolidierungshilfe. Damit werden auch in Zukunft 80 % der Konsolidierungshilfe von den Kommunen selbst getragen. Es handelt sich also im Kern weiterhin um eine solidarische Selbsthilfe der Kommunen. Daher müssen aber auch die Anforderungen an die Empfänger der Hilfe so streng ausgestaltet sein, dass die Akzeptanz bei denjenigen Kommunen erhalten bleibt, die die Mittel für die Konsolidierungshilfe beisteuern.

Im Ergebnis bedeutet die Konsolidierungshilfe also einen Solidarbeitrag der gesamten kommunalen Familie zugunsten derjenigen Kommunen mit besonders hohen Haushaltsdefiziten, der sich zusätzlich zu den bereits bis 2011 zur Verfügung stehenden Fehlbetragsmitteln auf 210 Mio. € beläuft ! Dies wird in künftigen Debatten über den Finanzausgleich zu berücksichtigen sein.

2. Der Gesetzentwurf verändert das Verhältnis der beiden Instrumente Fehlbetragszuweisungen und Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe insofern, als die strikte Trennung zwischen beiden Systemen aufgegeben wird und diese nunmehr aufeinander aufbauen. Bestandteil der Veränderung durch den Gesetzentwurf ist, dass auch für die von der Konsolidierungshilfe profitierenden Kommunen Fehlbetragszuweisungen in Höhe von 15 Mio. € zur Verfügung stehen. Damit wird das Finanzvolumen so aufgeteilt, dass für Fehlbetragszuweisungen künftig 30 Mio. € und für die Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe 60 Mio. € zur Verfügung stehen.

In unseren Stellungnahmen zum Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz hatten wir zwar stets Wert darauf gelegt, dass die Trennung dieser beiden Systeme beibehalten bleibt. Anders als vielfach dargestellt, gab und gibt es keine Forderung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages nach einem „Wahlrecht“ der betroffenen Kommunen.

Wir haben aber der Lösung in diesem Gesetzentwurf, ebenso wie die anderen kommunalen Landesverbände, in den Vorberatungen des Gesetzentwurfes im Sinne einer Einigung auf Kompromisswege zugestimmt, damit die Konsolidierungshilfe insgesamt erhalten bleiben kann. Das Konzept des Gesetzentwurfes tragen wir also mit. Die Ziele des Gesetzes werden weiterhin erreicht. Dies bedeutet aber auch, dass eine andere Aufteilung der Mittel für uns nicht akzeptabel wäre.

3. Der Gesetzentwurf verkürzt den Wirkungszeitraum der Konsolidierungshilfe von 10 auf 7 Jahre. Dies lehnen wir ab. Durch die Verkürzung des Zeitraumes wird die nachhaltige Wirksamkeit der Konsolidierungshilfe beeinträchtigt und der vom Land eingebrachte Eigenanteil an der kommunalen Haushaltskonsolidierung um 45 Mio. € gekürzt. Wir fordern, die Konsolidierungshilfe wieder bis zum Jahr 2021 zu verlängern.
4. Nach § 16 a Abs. 3 FAG sind die abzuschließenden Konsolidierungsverträge dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen. Diese Einbeziehung des Landtages soll dem jetzigen Gesetzentwurf zufolge entfallen. Angesichts der hohen Bedeutung der Konsolidierungshilfe und des finanziellen Eigenanteils des Landes halten wir es nicht für angemessen, die Beteiligung des Landtages an dem Vertragsverfahren zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied